

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Verordnung vom 11.12.1840 publ. 19.12.1840

46) Regierungs = Bekanntmachung
vom 11. December, publ. den
19. December 1840.

Betr. die Mini-
sterial = Erklä-
rung über die,
zwischen der
Großherzoglich-
Oldenburgischen
und Königlich-
Preussischen Re-
gierung getroffe-
ne Uebereinkunft
wegen gegensei-
tiger Uebernah-
me der Ausge-
wiesenen.

Die Großherzoglich = Oldenburgische Regie-
rung hat mit der Königlich = Preussischen Regie-
rung nachstehende Uebereinkunft wegen der Ueber-
nahme von Ausgewiesenen abgeschlossen.

§. 1.

In Zukunft soll kein Individuum, welches
die eine der genannten Regierungen, weil es ihr
aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem
Gebiete ferner nicht behalten will, in das Ge-
biet der andern Regierung ausgewiesen oder
hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein
Angehöriger des Staats ist, welchem es zuge-
wiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet
desselben einem dritten Staate, dessen Angehör-
igen es ist, in welchem es aber nicht wohl an-
ders als durch das Gebiet des einen contrahi-
renden Staats gelangen kann, zugewiesen oder
zugeführt werden soll.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme
gegenseitig nicht versagt werden darf, sind an-
zusehen:

- a) alle diejenigen, welche durch einen, zur Zeit
der Ausweisung gültigen Heimathschein,
oder einen noch nicht abgelaufenen Reise-

paß als Unterthanen des betreffenden Staats legitimirt sind;

- b) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden, Unterthan des Staats gewesen ist, oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanen-Verbande wieder entlassen worden zu sein oder in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben zu haben.

Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden;

- c) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin zehn Jahre lang gewohnt haben;
- d) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, aber mit dem Staate da-

durch in nähere Verbindung getreten sind, daß sie sich in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft (welche auch dann schon als vorhanden anzunehmen ist, wenn selbst nur Einer der Eheleute sich auf eine andere Art als im Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat) verheirathet haben, oder daß sie sich darin während eines Zeitraums von Zehn Jahren ohne Unterbrechung freiwillig aufgehalten haben.

§. 3.

Wenn eine Person ausgewiesen wird, welche in dem einen Staate zufällig geboren, in dem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise dieselbe aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigem Aufenthalte in dem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist eine Person in dem einen Staate in die Ehe getreten, in dem andern aber nach ihrer Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß sie in dem Letzteren beibehalten werden.

§. 4.

Ist auf ein Individuum keine der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so kann dessen Ausweisung nicht geschehen.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, dem andern Staate zufallen.

§. 6.

Befinden sich unter einer auszuweisenden Familie unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassen sind, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und die Letzteren bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet sein.

So oft in Folge vorstehender Vorschrift unselbstständige Kinder in den Staat zu ver-

V.

weisen sind, welchem der Vater, bezüglich die Mutter, zugehört, soll die einmal erfolgte Zuweisung der Kinder nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt, sondern als so lange fortdauernd betrachtet werden, bis etwa die Kinder in dem andern Staate ein neues Heimathrecht, nach den Bestimmungen dieser Convention selbstständig erworben haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Kinder, welcher nach der Bestimmung im ersten Satze dieses §. als unselbstständig zu betrachten sind, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben. Dagegen können einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben, in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Unterthanenrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere

Staat der Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdienner, Handwerksgefelln und Dienstboten, mit Einschluß der Schäfer und Hirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

§. 9.

Können die Behörden der beiden contrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden ange-
sonnen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden contrahirenden Regierungen den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen Dritten deutschen Bundesstaats, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, oder wenn kein solcher vorhanden ist, oder die Entscheidung nicht übernehmen will, irgend eines andern, bei dem Streitfalle nicht theilhaftigen Bundesstaats stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Compro-

miffes zu erfuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlaffen, welcher zur Uebernahme des Auszuweifenden verpflichtet werden foll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur Eine Darftellung der Sachlage, von welcher der andern Regierung eine Abfchrift nachrichtlich mitzutheilen ift, in kürzefter Frist einzufenden. Gegen die compromiffarifche Entfcheidung ift von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläffig. Bis diefelbe erfolgt, hat derjenige Staat, in deffen Gebiete das auszuweifende Individuum beim Entftehen der Differenz fich befand, die Verpflichtung, daffelbe in feinem Gebiete zu behalten.

§. 10.

Denjenigen Individuen, welche der eine contrahirende Staat auszuweifern beabfichtigt, die aber der andere contrahirende Staat nach den Grundfäzen gegenwärtiger Uebereinkunft aufzunehmen nicht verpflichtet ift, kann der Eintritt in diesen Staat verweigert werden, es fei denn, daß der Auszuweifende einem dritten Staate zugehöre, und von diesem werde aufgenommen werden, in welchen jener auf geradem Wege nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitcontrahirenden Staats gelangen kann.

§. 11.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es

zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Auszuweisenden in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Annahme eines Auszuweisenden der Uebereinkunft gemäß verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Auszuweisenden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falls unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Auszuweisenden verpflichteten, Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 12.

Sollte ein Auszuweisender, welcher von der Behörde des einen contrahirenden Staats den Behörden des andern Contrahenten zur Weiter-schaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des §. 10. zugeführt ist, von diesem Letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§. 13.

Den Provincial-Regierungs-Behörden beider contrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere

V.

Berabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§. 14.

Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll in der Regel mittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Wagenten-schube) sollen auch künftig nicht statt finden.

§. 15.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schul-

dig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 12. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der Letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 16.

Jede der beiden contrahirenden Staatsregierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Hierüber ist Großherzoglich-Oldenburgischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Großherzoglichen Insignel versehen worden.

Oldenburg, den 31. October 1840.

(L. S.)

Großherzoglich-Oldenburgisches Staats-
und Cabinets-Ministerium.

von Berg.

In Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird vorstehende Erklärung, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich-Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom